



# SATZUNG des Tauchclub Aquarius e.V.

in der Neufassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.03.2024

# Satzung – Tauchclub Aquarius e.V.



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins, Mittelverwendung .....	3
§ 4 Mitglieder.....	4
§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7 Beiträge .....	6
§ 8 Vereinsorgane .....	6
§ 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben .....	6
§ 10 Vorstand, Aufgaben .....	7
§ 11 Auflösung des Vereins .....	8
§ 12 Schlussbestimmungen .....	8
§ 13 Inkrafttreten der Satzung.....	9

# Satzung – Tauchclub Aquarius e.V.



## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Tauchclub Aquarius**. Er ist im Vereinsregister am Amtsgericht Hanau im Registerblatt unter **VR 641** eingetragen und führt daher den Zusatz „**e.V.**“. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet: **TCAB**.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Bruchköbel**.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des „Landessportbund Hessen“ (LSB Hessen), des „Hessischen Tauchsportverband e.V.“ (HTSV) und des „Verband Deutscher Sporttaucher e.V.“ (VDST).
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder auf Dauer verbindlich an. Die Tauchsportausbildung erfolgt ausschließlich nach den Ausbildungsordnungen des VDST.

## § 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Förderung des Sporttauchens und des Flossenschwimmens und die damit im Zusammenhang stehenden Sachgebiete. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssportes,
  - b. Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
  - c. Aus- und Fortbildung von Sporttauchern und Tauchausbildern
  - d. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
  - e. Anschaffung von vereinseigener Tauchsportausrüstung und -zubehör für die tauchsportliche Aus- und Weiterbildung.
  - f. Aus- und Fortbildung im Bereich der Unterwasserfotografie.
- (2) Die Mittel und alle Einnahmen (insbesondere Aufnahmegebühren, Mitgliedbeiträge, Spenden Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann Tauchausbildern eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen; die Zahlungen dürfen die Beträge nach der VDST-Ordnung „Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder“ in der jeweils gültigen Fassung nicht übersteigen.

# Satzung – Tauchclub Aquarius e.V.



## § 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat
  - a. ordentliche (aktive) Mitglieder, die den Tauchsport oder tauchsportliche Übungen aktiv ausüben,
  - b. Fördermitglieder (passive), die den Tauchsport oder tauchsportliche Übungen nicht aktiv ausüben
  - c. Ehrenmitglieder
- (2) Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden.

## § 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen; die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist unanfechtbar. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Erlöschen wegen Zahlungsverzuges, Ausschluss aus wichtigem Grund oder Tod.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet und auch nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht fristgerecht zahlt. Die beiden Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes zu richten. Sie müssen eine Zahlungsfrist von jeweils mindestens zwei Wochen enthalten. In der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand stellt das Erlöschen der Mitgliedschaft fest. Ein Rechtsmittel gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist nicht gegeben.
- (7) Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Ausschließungsgründe können insbesondere sein:
  - a. grobe und beharrliche Verstöße des Mitgliedes gegen Satzungen, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

## Satzung – Tauchclub Aquarius e.V.



- b. erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
  - c. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - d. unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- (8) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich oder mündlich binnen einer Frist von 7 Tagen gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort wirksam. Er ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Beschlussfassung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschluss erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (9) Bei Beendigung oder Erlöschen der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Beitragserstattung.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände des Vereins sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Sie sind dabei untereinander und gegenüber dem Verein zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind wahlberechtigt; Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon ihre persönliche Tauchtauglichkeit nachzuweisen. Eine Teilnahme am Tauchtraining und/oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.



## § 7 Beiträge

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben entsprechend dem Eintrittsmonat den anteiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
- (3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

## § 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
  - a. der geschäftsführende Vorstand
  - b. der erweiterte Vorstand
  - c. die Mitgliederversammlung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand, die Leitung des Vereines im Sinne des § 26 BGB (zur Eintragung beim Amtsgericht), besteht aus dem
  - a. 1. Vorsitzende/r
  - b. 2. Vorsitzende/r
  - c. 3. Vorsitzende/r
  - d. Kassierer/in
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
  - a. Jugendleiter/in
  - b. Schriftführer/in
  - c. Gerätewart/in
  - d. Beisitzer/in
- (4) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.

## § 9 Mitgliederversammlung, Aufgaben

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Den Termin der Jahreshauptversammlung setzt der Vorstand fest. Die Einladung hierzu ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung zur Hauptversammlung muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin per Brief oder mit elektronischer Post (E-Mail) zugehen. Vor der schriftlichen Einladung sind die Mitglieder über den voraussichtlichen Termin der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung zu informieren und

# Satzung – Tauchclub Aquarius e.V.



ist ihnen Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftliche Anträge zu Tagesordnung an den Vorstand zu richten.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Gesamtvorstand die Einberufung im Vereinsinteresse für erforderlich hält. Sie ist ferner innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über sämtliche, dem Vorstand nicht übertragenen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl des Vorstandes
  - d. Wahl von jeweils allein prüfungsberechtigten Kassenprüfern für sämtliche Kassen und Konten des Vereins,
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Beschwerden über Ausschluss von Mitgliedern oder Vereinsauflösung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und Änderungen der Jugendordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies mindestens von einem erschienenen stimmberechtigten Mitglied gewünscht wird. Zur Durchführung der anstehenden Wahlen kann zu Beginn der Mitgliederversammlung ein aus zwei Mitgliedern bestehender Wahlvorstand bestimmt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorstand zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden gesondert aufbewahrt. Erfolgt binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

## § 10 Vorstand, Aufgaben

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen, dass er für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann es durch Ergänzungswahl in einer Mitgliederversammlung ersetzt werden. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden wählen die übrigen Mitglieder des Vorstandes aus ihrem Kreis einen kommissarischen Vertreter. Dieser führt das Amt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden weiter, falls nicht für den



- gleichen Zeitraum von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er regelt durch entsprechende Vereinsordnungen die Einzelheiten der Nutzung und der Ausleihe der vereinseigenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände. Er kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben, insbesondere denen zur Förderung der Vereinszwecke, Ausschüsse bilden, denen jedes ordentliche Mitglied angehören kann. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
  - (5) Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Er kann ein Vereinsmitglied widerruflich zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen.
  - (6) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  - (7) Der Kassierer verwaltet die Konten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu ist erforderlich, dass mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Tauchsportverband e.V. (HTSV), der es ausschließlich zur Förderung des Tauchsports gemeinnützig zu verwenden hat.

## § 12 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.



# Satzung – Tauchclub Aquarius e.V.



## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung des Tauchclub Aquarius e.V. wurde durch die Vereinsmitglieder bei der Jahreshauptversammlung am **08.03.2024** beschlossen und erlangt ihre Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau gemäß § 71 BGB.